

§ 96 Oö. StGBG 2002 Gewährung der erforderlichen freien Zeit

Oö. StGBG 2002 - Oö. Statutargemeinden-Bedienstetengesetz 2002

⌚ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 06.08.2025

Dem Beamten, der (Der Beamtin, die) sich um das Amt des Bundespräsidenten oder um ein Mandat im Nationalrat, im Europäischen Parlament oder in einem Landtag bewirbt, ist ab der Einbringung des Wahlvorschlags bei der zuständigen Wahlbehörde bis zur Bekanntgabe des amtlichen Wahlergebnisses die erforderliche freie Zeit zu gewähren.

In Kraft seit 01.07.2002 bis 31.12.9999

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at